

.**de* PG Art. 1 Gegenstand und Zweck *fr* LPers Art. 1 Objet et but *-

PG Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz ist Grundlage für die Personalpolitik des Kantons und regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Es soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft gewonnen werden können und der wirtschaftliche und wirksame Personaleinsatz sichergestellt wird.

³ Ferner regelt das Gesetz die Haftung nach kantonalem Recht.

Kommentare